

Die EGKS-Umlage (1. Januar 1953 bis 31. Januar 1954)

Legende: Am 1. Januar 1953 wird eine allgemeine Umlage für die sechs Mitgliedstaaten der EGKS erhoben. Danke dieser Steuer auf Kohle- und Stahlerzeugnisse verfügt die Hohe Behörde über Eigenmittel und ist nicht weiter direkt von den nationalen Beiträgen abhängig.

Quelle: Deuxième rapport général sur l'activité de la Communauté. 13 avril 1953 - 11 avril 1954. dir. de publ. Communauté européenne du charbon et de l'acier. 11.04.1954. [s.l.]: CECA.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL: http://www.cvce.eu/obj/die_egks_umlage_1_januar_1953_bis_31_januar_1954-de-fcbb0800-3f31-4a32-997b-1824bb19ecdd.html

Publication date: 02/12/2013

Die EGKS-Umlage vom 1. Januar 1953 bis zum 31. Januar 1954

	Die Beiträge in Millionen Dollar	Die Beiträge in %
Deutschland	20,3	47%
Belgien	4,8	11%
Frankreich (mit Saarland)	12,7	30%
Italien	2,2	5%
Luxemburg	1,3	3%
Niederlande	1,7	4%